

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Firma F&G Bauelemente GmbH - Fachbetrieb Fenster, Türen und Metallbau mit Sitz in Schleusingen als Auftragnehmer für die Lieferung sowie die Lieferung und Montage von Fenstern, Türen und Rollläden

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen des Auftraggebers bedürfen der Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Zum Angebot des Auftragnehmers gehörige Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An diesen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.
- (3) Soweit der Auftraggeber ohne Inanspruchnahme eines Angebotes des Auftragnehmers eine Bestellung abgibt, so ist diese ein bindendes Angebot. Der Auftragnehmer kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen.
- (4) Die Angestellten des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinaus gehen, soweit ihre Befugnis dazu nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt ist.

§ 3 Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise, soweit der Auftragnehmer ausschließlich Fenster, Türen, Rollläden u.ä. Produkte seines Leistungsprogrammes liefert (Lieferpreise). In diesen Preisen sind enthalten alle Vorbereitungs- und Nacharbeiten, die zur Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind. Inbegriffen sind sämtliche Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Verpackungskosten.
- (2) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreiserhöhungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10% des vereinbarten Preises, so hat der Auftraggeber ein Kündigungsrecht.
- (3) Die vereinbarten Preise verstehen sich insgesamt als Einheitspreise (Abrechnung nach Aufwand), wenn der Auftragnehmer die Fenster, Türen, Rollläden u.ä. Produkte seines Leistungsprogrammes für den Auftraggeber liefert und montiert.

§ 4 Leistungszeit

- (1) Leistungstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.
- (4) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Angabe des Maßes Oberkante Fertigfußboden als Maßstab für die Einbauhöhe der Fenster, Türen, Rollläden und sonstige Produkte des Leistungsprogrammes des Auftragnehmers verpflichtet. Er hat gegenüber dem Auftragnehmer den Nachweis für die Einhaltung dieses Maßes zu gewährleisten.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnung des Auftraggebers, insbesondere auf eine Pflichtverletzung nach §4 Absatz 4 auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmens, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei.
- (3) Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Auftraggebers heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als die bei einer ursprünglichen Reparatur vorlag, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird daher vom Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- (4) Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung, falsche Bedienung durch den Auftraggeber verursacht werden. Schäden durch höhere Gewalt z.B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung. Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
- (5) Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne das Einverständnis des Auftragnehmers Änderungen an den Leistungen vorgenommen werden.
- (6) Bei Lieferung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung. Baut der Auftragnehmer die Produkte seines Leistungsprogrammes in ein Bauwerk ein, so beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre und beginnt mit der Abnahme.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervorgetretenen Mängel, auf die vertragswidrige Lieferung oder Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt mit dem Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine neue Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (8) Offensichtliche Mängel der Lieferung und Leistungen des Auftragnehmers muss der Auf-

traggeber unverzüglich, spätestens 10 Werktage nach Eintritt der Erkennbarkeit bei Abnahme oder Inbetriebnahme dem Auftragnehmer schriftlich anzeigen, ansonsten ist dieser von der Mängelhaftung befreit.

(9) Ist bei einer Leistung eine Beseitigung des Mangels unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen (§ 634 Abs. 4, § 472 BGB). Der Auftraggeber kann ausnahmsweise auch dann Minderung der Vergütung verlangen, wenn die Beseitigung des Mangels für ihn unzumutbar ist.

§ 6 Einfacher Eigentumsvorbehalt

- (1) Die verkauften Gegenstände bleiben Eigentum des Auftragnehmer bis zur Erfüllung sämtlicher aus dem Vertrag ihm gegen den Auftraggeber zustehender Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen für alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Gegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Bis zu dieser Erfüllung dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei nichtqualifizierten Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignungen und Verpfändung untersagt.
- (2) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber zum Besitz und Gebrauch des Gegenstandes berechtigt, solange er seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
- (3) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Auftragnehmer den Gegenstand vom Auftraggeber herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Gegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.
- (4) Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Gegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechtes seiner Werkstatt hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Gegenstand während der Dauer der Eigentumsvorbehalt in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Auftragnehmer ausführen zu lassen.

§ 7 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

- (1) Wird die Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer oder durch den Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück (Gebäude) eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die gegen den Dritten entstandenen Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
- (2) Wird die Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück (Gebäude) des Auftraggeber eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang auf den Rest ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
- (3) Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen gegenüber den Dritten. Der Auftragnehmer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

§ 8 Zahlung

- (1) Soweit nicht anderst vereinbart, sind die Rechnungen des Auftragnehmers 8 Tage nach Rechnungserstellung ohne Abzug zahlbar. Für den Auftraggeber günstigere Zahlungsbedingungen können schriftlich vereinbart werden.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (3) Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- (4) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Der Auftragnehmer nimmt Konstruktionsänderungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber vor. Sich daraus ergebene Preisveränderungen sind neu zu vereinbaren.

§ 10 Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden an der Leistung, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung ist er zur lastenfremden Instandsetzung verpflichtet. Ist dies unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tag der Beschädigung zu ersetzen.
- (2) Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung und aus mittelbaren und Mängelfolgeschäden sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Jede Haftung ist auf den, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist in allen amtsgerichtlichen Verfahren Suhl, in allen landgerichtlichen Verfahren Meiningen.